

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber über die Abwicklung der Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie und über den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz.

Lieferant:

XXXXX

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

Netzbetreiber:

Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH
Lotzbeckstraße 45,
Amtsgericht Freiburg HRB 700570
77933 Lahr

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

Vertragsdaten

Für das Netz des Netzbetreibers
zuständiger Bilanzkoordinator

EnBW Transportnetze AG

Lieferant ist (bitte ankreuzen):

- Bilanzkreisverantwortlicher Lieferant
 - : Händlerkurzbezeichnung
 - : VDEW-Codenummer (13-stellig)

- Aggregator
 - : Name des bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten
 - : Händlerkurzbezeichnung
 - : VDEW-Codenummer (13-stellig)

E-Mail Adresse für EDIFACT-Nachrichten

Vertragsbeginn

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Netznutzungsregelungen	3
3.	Voraussetzungen der Belieferung	3
4.	Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis	4
5.	Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren	5
6.	Messung und Ablesung	6
7.	Datenaustausch	7
8.	Differenzmengen (Jahresmehr- und Jahresminderungen)	8
9.	Entgelte	8
10.	Abrechnung, Zahlung und Verzug	10
11.	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	11
12.	Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Stromsperre)	11
13.	Haftung	12
14.	Sicherheitsleistung	12
15.	Laufzeit und Kündigung	13
16.	Schlussbestimmungen	14
17.	Anlagen	15

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden (im Folgenden „Kunden“) angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen der Belieferung von Kunden des Lieferanten, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Das Netznutzungskonzept und die Abwicklung der Netznutzung beruhen auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom Juli 2005 (BGBl. I S. 2243).

- 1.2 Die Kunden (Kunden im Sinne des § 3 Nr. 24 EnWG), die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, und deren Netznutzung dem Lieferanten vom Netzbetreiber bestätigt wurde, sind in der Zuordnungsliste aufgeführt. Die Zuordnungsliste wird elektronisch geführt und aktualisiert. In der Zuordnungsliste wird nach Lastprofilkunden und Lastgangkunden unterschieden, Haushaltskunden werden gesondert gekennzeichnet.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Netznutzungsregelungen

Dieser Vertrag sieht gem. § 20 Abs. 1 a EnWG und § 3 StromNZV zwei Modelle der Netznutzung vor.

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung Netznutzung einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Kunden“
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, schließt der Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über die Leistung Netznutzung mit dem Kunden (Netznutzungsvertrag) ab. Diese Kunden werden bei der Anmeldung durch den Lieferanten gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widersprochen hat.
- 2.3 Der Lieferant gibt bei der Netznutzungsanmeldung an, welches der Modelle für den jeweiligen Kunden zur Anwendung kommt.

3. Voraussetzungen der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Vorliegen eines Netzananschlussverhältnisses oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses sowie ausreichender Netzananschlusskapazität. Im Falle der Netznutzung des Kunden nach Ziff. 2.2. ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Sofern und soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Festlegung der Regulierungsbehörde nicht anderweitig geregelt, obliegt die Herbeiführung eines Netzanchluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass Verträge, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzananschluss oder einen Wechsel des Netzanchlussnutzers handelt, bereits vorliegen.

Erforderliche Netzanschlussverträge werden vom Netzbetreiber in der Regel direkt mit dem Netzanschlussnehmer abgeschlossen. Erforderliche Anschlussnutzungsverträge können vom Lieferanten mit entsprechender Vollmacht für den Netznutzer, sofern dieser Anschlussnutzer ist, unterzeichnet werden.

- 3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen (Zählpunkte) ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab Lieferbeginn durch den Lieferanten ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Kunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.
- 3.4 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Sofern er nicht selbst der Bilanzkreisverantwortliche ist, weist er dem Netzbetreiber nach, dass er berechtigt ist, den angegebenen Bilanzkreis zu nutzen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

4. Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 4.1 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber für den Bilanzkreis alle an- bzw. abzumeldenden Entnahmestellen seiner Kunden unverzüglich nach Kenntnismahme mit, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn bzw. die beabsichtigte Beendigung der Netznutzung mit. Der Lieferant gibt an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist.
- 4.2 Beim Lieferantenwechsel oder Meldung eines Neulieferanten erfolgt die Anmeldung einer Entnahmestelle eines Kunden durch den Lieferanten spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Lieferung.
Die Abmeldung einer Entnahmestelle erfolgt durch den Lieferanten unverzüglich, bzw. parallel mit der Kündigungsbestätigung des alten Stromlieferungsvertrages durch den Lieferanten, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag nach Eingang der Kündigung.
- 4.3 Bei Ein- und Auszügen ist eine An- und Abmeldung 4 Wochen vor und bis zu 6 Wochen nach einem Ein- bzw. Auszug eines Kunden möglich. Der Netzbetreiber beantwortet die Meldungen positiv oder negativ bis zum 10. WT nach Eingang der Meldungen. Fristgerecht abgemeldete Entnahmestellen dürfen in der Zuordnungsliste (Anlage 1) des Folgemonats nicht enthalten sein.
- 4.4 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber An- und Abmeldungen unter Angabe der erforderlichen Daten gemäß BK6-06-009 in elektronischer Form mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.
- 4.5 Die An-/Abmeldung muss gem. § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Bei nicht erfolgreicher Identifizierung erfolgt die Ablehnung durch den Netzbetreiber spätestens am 15. WT des Fristenmonats.
- 4.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

- 4.7 Der Netzbetreiber prüft alle eingegangenen An- und Abmeldungen. Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT des Fristenmonats über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Bis zum 14. WT haben die Lieferanten die Möglichkeit, Stornierungen vorzunehmen. Wird die Lieferantenkonkurrenz nicht rechtzeitig bis zum 15. WT des Fristenmonats geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.
- 4.8 Im dem Fall, dass von einem Lieferanten eine Bilanzkreis anmeldung, vom bisherigen Lieferanten aber keine Bilanzkreisabmeldung vorliegt, informiert der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am 10. WT des Fristenmonats über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Der bisherige Lieferant erhält die Möglichkeit bis zum 14. WT des Fristenmonats, 10 Uhr, dem Netzbetreiber eine Abmeldung zu senden. Erfolgt eine gültige Abmeldung wird diese als fristgerecht anerkannt.
- 4.9 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des der Umsetzung der An- bzw. Abmeldung vorangehenden Monats (Fristenmonats) die ihm neu zugeordneten Kunden und alle abgemeldeten Kunden
- 4.10 Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in der Zuordnungsliste aktualisiert. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.
- 4.11 Am 16. Werktag des Fristenmonats übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten die aktualisierte Zuordnungsliste.
- 4.12 Sofern eine Entnahmestelle in der Niederspannung zu einem Zeitpunkt keinem Lieferanten zugeordnet ist, fällt sie in die Ersatzversorgung. Die Ersatzversorgung wird durch die Neuanmeldung eines Lieferanten, spätestens nach dem gesetzlich festgelegten Mindestzeitraum beendet. Die Beendigung der Ersatzversorgung kann auch untermonatlich erfolgen.

5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen mit einer Jahresverbrauchsprognose von mehr als 100.000 kWh erfolgt durch den Messstellenbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (RLM/ registrierende Lastgangzählung). Auf Wunsch des Lieferanten können bei Kunden < 100.000 kWh auf Kosten des Lieferanten RL-Messungen eingebaut werden. Das Eigentum (Messeinrichtungen) verbleibt beim beauftragten Messstellenbetreiber.
- 5.2 Bei Entnahmestellen, die keine RLM haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (SLP-Entnahmestellen). Solange und soweit die Regulierungsbehörde keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen hat, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit, für welche Gruppen von Letztverbrauchern welche Lastprofile gelten und ob für dieses Profil das analytische oder synthetische Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt. Er bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen. Die Profile können wetterdatenabhängig sein. Die Einzelheiten des angewandten Lastprofilverfahrens sind in **Anlage 2 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“** geregelt.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jede Entnahmestelle einer Letztverbrauchergruppe zu und stellt für diese eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in elektronischer Form in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen einheitlichen Format mit, bis zu dessen Vorliegen in einem von ihm festgelegten geeigneten Format.
- 5.5 Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen, etc.), die vom Lieferanten im Wege der Netznutzung versorgt werden, werden über repräsentative Lastprofile bzw. Bandlieferungen versorgt. Die Energiemengen und Profile für diese Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber rechtzeitig vor Lieferbeginn auf der Grundlage von Erfahrungswerten festgelegt.

6. Messung und Ablesung

Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziff. 6.1 bis 6.5; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, finden Ziff. 6.6 bis 6.8 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich.
- 6.2 Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt die Übermittlung der Messdaten vom Netzbetreiber an den Lieferanten.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Lastgänge der RLM-Entnahmestellen und der Summenlastgänge der SLP-Entnahmestellen erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant Zugang zur Datenreihe des Kunden über das Internet.

- 6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Steht der für eine Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatauslesung auf Wunsch des Lieferanten und zu dessen Lasten gemäß **Preisblatt (Anlage 3)** manuell oder durch andere technische Möglichkeiten. Anderenfalls legt der Netzbetreiber ein geeignetes Lastprofil fest.

- 6.4 Zählerstände von SLP-Entnahmestellen werden vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ ermittelt. Das Ergebnis teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten spätestens 28 Tage nach Ablesung mit. Der Netzbetreiber legt ferner die Jahresverbrauchsprognose für die Folgezeit fest und teilt dem Lieferanten diese gleichzeitig als Stammdatenänderung auf elektronischem Wege mit. Dem Lieferanten steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen vorzunehmen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, bei einer Umstellung von Beistellung auf Netznutzung, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zur Abrechnung diese Kundenzählerstände zu

verwenden bzw. für eine rechnerische Abgrenzung heranzuziehen. Bei Zweifeln ist er berechtigt, diese zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchsdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der RLM-Entnahmestellen beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Abrechnung von Differenzmengen der SLP-Entnahmestellen zugrunde gelegt.

- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung gestellt. Diese beinhalten neben den Messstellenbetrieb die Messung und Erfassung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.

Bbeauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgelts ist dem **Preisblatt (Anlage 3)** zu entnehmen.

- 6.6 Der Lieferant hat das Recht, zusätzlich eigene Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtung werden nicht zur Abrechnung herangezogen, sofern nicht in Ziff. 6.7 a) etwas anderes festgelegt ist.

- 6.7 Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung bei einem Dritten, so hat er den Netzbetreiber zu benachrichtigen. Sofern die Nachprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze ergibt, trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sofern er Messstellenbetreiber ist, anderenfalls der Lieferant.

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder können keine Messwerte ermittelt werden, wird wie folgt verfahren:

Bei SLP-Entnahmestellen ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden Ablesezeitraums oder durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Bei registrierender Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a) Bei vorhandener Vergleichsmessung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b) Bei nicht vorhandener Vergleichsmessung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte bei einer ununterbrochenen Zeitspanne von bis zu 2 h ein Interpolationsverfahren angewandt, ansonsten werden die Ersatzwerte vom Netzbetreiber auf Basis von Vergleichswerten festgelegt. Bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen werden Null-Ersatzwerte festgelegt.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gem. § 21 b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziff. 6.7 Anwendung.

7. Datenaustausch

- 7.1 Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung zwischen dem Netzbetreiber und Lieferant erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

- 7.2 Die Vertragspartner werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs erforderlich oder zweckmäßig ist.
- 7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Sollte dem Netzbetreiber eine Übermittlung der Daten nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unter Angabe der Gründe umgehend informieren.
- 7.4 Einzelheiten sind in **Anlage 4 (Datenaustausch)** geregelt.

8. Differenzmengen (Jahresmehr- und Jahresminderungen)

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten Arbeit und der dem Bilanzkreis zugeordneten Arbeit, gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
- 8.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmengen). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 8.3 Ergibt sich in einem Abrechnungszeitraum eine positive Differenz, so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Für Abrechnungszeiträume mit negativer Differenz wird der Netzbetreiber die betreffende Menge dem Lieferanten in Rechnung stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt (Anlage 3)** dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- 8.4 Ermittelt der Netzbetreiber unterjährig vorläufige Differenzmengen, ist er berechtigt und verpflichtet, Abschlagszahlungen zu verlangen oder zu leisten. Die Abrechnung der Differenzmenge erfolgt nach Eingang der letzten erforderlichen Zähldaten, spätestens nach Ablauf des darauf folgenden Abrechnungsjahres.

9. Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung nach Ziff.2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gem. **Preisblatt (Anlage 3)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarungen im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über den Leistungsfaktor, der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Gibt es keine gesonderten Angaben pro Entnahmestelle, so gelten für alle Entnahmestellen folgende Werte: induktiv 0,9; kapazitiv 0,9. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit (kVArh) gem. **Preisblatt (Anlage 3)**.

Soweit kein Leistungsfaktor vereinbart ist, gilt für die Übergangszeit der bisherige Leistungsfaktor.

- 9.2 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die Verarbeitung und Weiterleitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten, sowie die Durchführung der finanziellen und energetischen Abrechnung der Netznutzung.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte, insbesondere Netzentgelte, anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 S. 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten informieren.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gem. § 21 a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Entgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Entgelte beachtet werden.

In den Fällen, in denen die Höhe der Netzentgelte erst nach Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens festgestellt wird, stehen dem Netzbetreiber die Rechte nach Abs. 1 ab dem Zeitpunkt und in der Höhe zu, wie in der das Verfahren abschließenden Entscheidung bestimmt. Nachforderungen und Rückzahlungen der Parteien sind gem. § 247 BGB zu verzinsen. Gleiches gilt, sofern und soweit sich die Netzentgelte eines vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern und auch dann, wenn der Netznutzungsvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer auf dessen Anfordern diejenigen Informationen zur Verfügung, die zu einer Risikoabschätzung im Hinblick auf konkrete Rechtsbehelfsverfahren erforderlich sind, soweit der Netzbetreiber selbst über entsprechende Informationen verfügt. Das Geschäftsgeheimnis der Parteien bleibt hierbei gewahrt. Der Netznutzer kann die dem Netzbetreiber erteilten Entgeltgenehmigungen oder die Höhe der Netznutzungsentgelte gerichtlich überprüfen lassen.

Die Nachzahlungsklausel findet keine Anwendung, wenn im Rahmen der Anreizregulierung eine Regelung geschaffen wird, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, die rechtskräftig festgestellten zusätzlichen Ansprüche beispielsweise im Rahmen des Regulierungskontos zu realisieren.

- 9.4 Gemäß § 21 StromNEV wird der Netzbetreiber unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Entgelte gestellt worden ist.
- 9.5 Ändern sich die Entgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Abrechnung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 9.6 Preisanpassung:

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gem. KWKG vom 01.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) dem Lieferanten mit dem

Netznutzungsentgelt in Rechnung. Es werden jährlich die ersten 100.000 kWh mit einem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 2 oder S. 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

- 9.8 Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. Konzessionsabgabenverordnung.

Teilt der Lieferant durch Vorlage eines durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstelltes Testats mit, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises den für das Berechnungsjahr maßgeblichen Grenzpreis unterschritten hat, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zurückerstattet.

- 9.9 Alle Entgelte unterliegen dem in Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.

- 10.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb und die Messung (sofern er Messstellenbetreiber ist) und die Abrechnung für

a) RLM-Entnahmestellen monatlich,

b) SLP-Entnahmestellen jährlich

ab.

- 10.3 Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Anzahl der Kunden, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

- 10.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

- 10.5 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmelistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.

- 10.6 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 10.7 Die Zahlung erfolgt zum Fälligkeitstermin per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren.

- 10.8 Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.9 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, werden die anfallenden Fremdkosten erhoben. Die Belastung eines zusätzlichen Bearbeitungsentgelts bleibt vorbehalten.

- 10.10 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 10.11 Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und wenn der Fehler vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand i. S. dieses Absatzes.
- 10.12 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 11.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung gemäß NAV § 24 unterbrochen wird (Abwendung von Gefahr für Personen und Sachen von erheblichem Wert, Anschlussnutzung unter Umgehung der Messeinrichtung und Störung anderer Anschlussnehmer / Rückwirkungen).
- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung im Falle von 11.1, 11.3 und 12 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Lieferant im Falle von Absatz 12 die Kosten der Unterbrechung und deren Aufhebung bezahlt hat.

12. Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Stromsperre)

- 12.1 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einer vom Lieferanten belieferten Entnahmestelle zu unterbrechen, wenn der Lieferant
1. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
 - a) dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertragliche vereinbart ist und
 - b) dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c) dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen,
 2. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

- 12.2 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderliche Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.
- 12.3 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung nach Ziffer 12 können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt in der **Anlage 3 (Preisblatt 6)** ausgewiesen.
- 12.4 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

13. Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der NAV (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 01.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeverordnung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.2 In allen übrigen Haftungsfällen, z. B. bei Übermittlung fehlerhafter Daten an den Lieferanten, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Nicht eingeschlossen in die Haftungsbegrenzung ist die Datenübermittlung im Rahmen der Bilanzkreismeldungen an den ÜNB, welche eine wesentliche Vertragspflicht darstellt. Satz 1 gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Dies gilt in gleicher Weise bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber. Der Geschädigte hat der jeweils anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

- 13.3 Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres zweimal im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,

- c) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung der Sicherheit die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten auf denen begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
 - d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 14.7 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziff. 14.2 c) erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziff. 14.2. nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.5 bleibt unberührt. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch die Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 15.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 - c) wenn die Zahlungsrückstände mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- 15.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 15.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, die DuM-Richtlinie, Metering Code sowie weitere Regelwerke dieser Herausgeber ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 16.4 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 16.3 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 16.3 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 16.5 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmendbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anforderungen aus Gesetz oder Verordnung bzw. von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 16.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 16.7 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 16.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.9 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 6** aufgeführt.
- 16.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.
- 16.11 Für diesen Vertrag gilt das Deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

17. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 entfällt	Zuordnungsliste (monatlicher Versand gemäß Edifact-Rahmenvertrag)
Anlage 2	Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Datenaustausch
Anlage 5	§ 18 NAV
Anlage 6	Ansprechpartner, Anschriften etc.

Ort
Lahr/Schwarzwald
Elektrizitätswerk Mittelbaden
Netzbetriebsgesellschaft mbH

Datum

Ort

Datum

Unterschrift EWM

Unterschrift des Lieferanten